

3 Die Idee der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« oder gelebtes »Übergangsmanagement« aus Sicht der Jugendhilfe

»WIR MÖGEN NOCH
SO VIELE EIGENSCHAFTEN HABEN,
DIE WELT ACHTET NUR
AUF UNSERE SCHLECHTEN.«

(MOLIÈRE)

Voneinander lernen, miteinander Veränderung gestalten.

Aus Sicht der Jugendhilfe ist es eine Besonderheit, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden ihre Klienten und Klientinnen grundsätzlich durchgehend betreut. Auch hier sind oftmals andersorts aus vorrangig organisatorisch-strukturellen Gründen »Beziehungs- und Bezugsabbrüche«, Informationsverluste und verfahrensbedingtes Stückwerk an der Tagesordnung, mit all den negativen Auswirkungen.

Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, welche Hilfen vor Ort vorgehalten und in welchem Umfang und in welcher Qualität sie im konkreten Einzelfall angeboten werden. So ist es leider oftmals der Fall, dass erforderliche Hilfen (entgegen § 41 SGB VIII) bei Heranwachsenden, sofern diese zuvor als Jugendliche noch keine Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben, abgelehnt werden. Entgegen dem eigentlichen Hilfebedarf werden oftmals (aus Kostengründen) »billigere Maßnahmen« installiert und »aktiv auf das Prinzip Hoffnung« gesetzt (es wird schon gut gehen) oder auf Zeit »gespielt« (der junge Mensch kommt irgendwann in ein Alter, wo wir nicht mehr zuständig sind).

Dieser landauf und landab oftmals geübten Praxis galt es, ausgehend von einem gefestigten fachlichen Selbstverständnis, durch eine nachprüfbare, fachgerechte und zielorientierte sowie bedarfsgerechte Herangehensweise entgegen zu wirken.

Letztendlich bietet sich nur der Jugendhilfe im Strafverfahren – als einzige kontinuierliche Verfahrensbeteiligte – die Möglichkeit, mit dem jungen Menschen über das gesamte Jugendstrafverfahren in engem Kontakt zu bleiben und ihn im Regelfall in einem »Zeitfenster« von bis zu maximal 10 Jahren, von der Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 19 StGB) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 91 abs. 1 Satz 2 JGG) zu begleiten.

Dieses mögliche »Verfahrenszeitfenster« wird darüber hinaus bei der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« (DBD) durch spezielle Informations-, Präventions- und Nachsorgeangebote und Leistungen ergänzt und komplettiert.

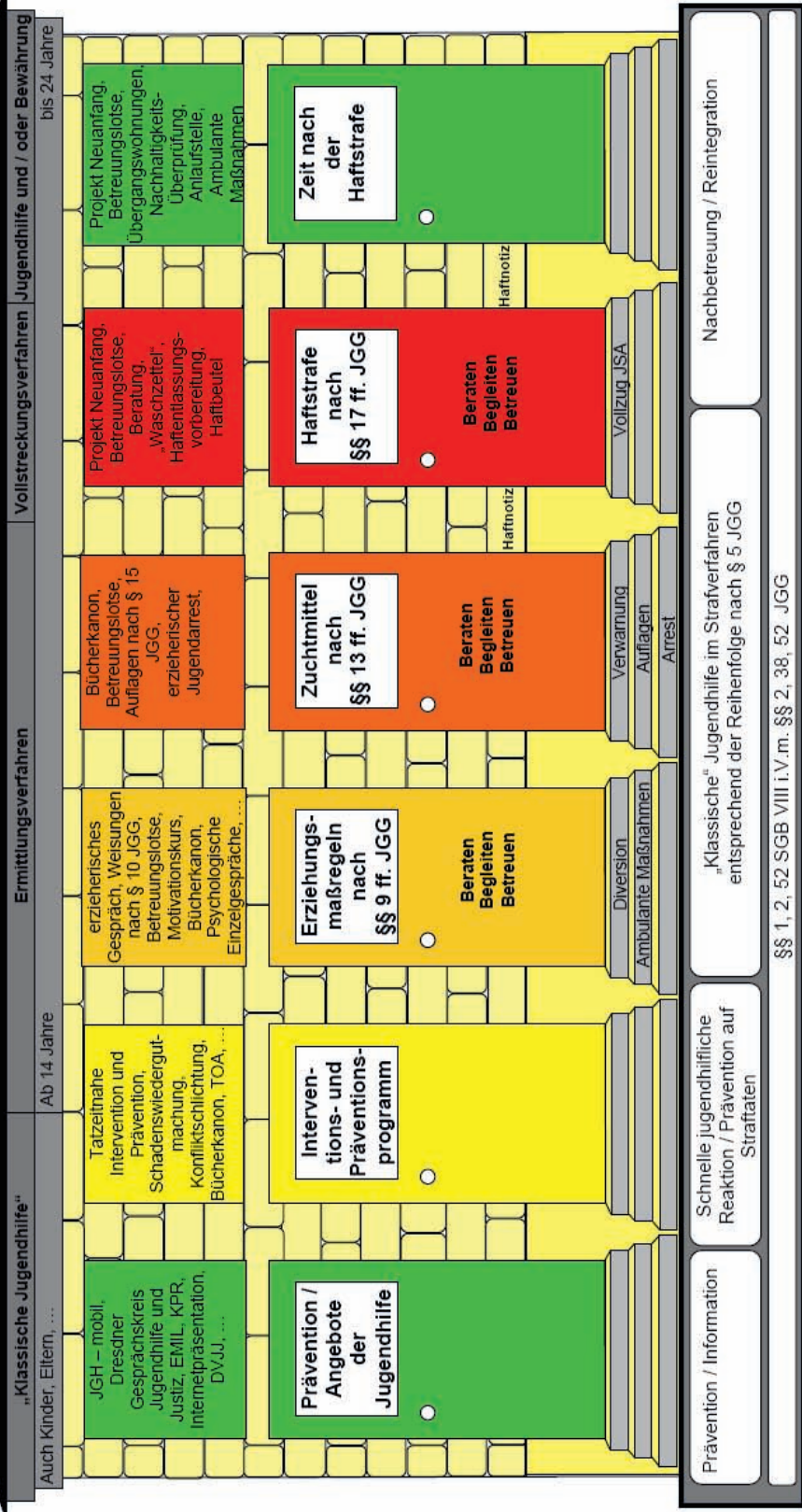
»Durchgehende Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden« beinhaltet die gesamte durch eine Bezugsperson, den zuständigen fallführenden Jugendgerichtshelfer oder die zuständige fallführende Jugendgerichtshelferin, koordinierte Leistungserbringung durch die Jugendhilfe, innerhalb des Jugendstrafverfahrens und weit darüber hinaus. Neben den »klassischen Aufgaben« der Jugendhilfe im Strafverfahren werden dabei auch eine Fülle von ambulanten Maßnahmen, welche durch beauftragte Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, mit einbezogen. Außerdem initiiert das Jugendamt oder die Jugendgerichtshilfe bedarfsgerecht neue innovative Projekte, wie beispielsweise das Interventions- und Präventionsprogramm und das Projekt »NEUANFANG«, um die klassische Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ergänzen, zu unterstützen und zu effektivieren, was letztendlich Angebote der Prävention und der (Re-)Integration (zum Zwecke der Straffälligkeits- und Rückfälligkeitsvermeidung) sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden bilden auf bundesgesetzlicher Ebene vorrangig das SGB VIII (KJHG) insbesondere die §§ 1, 2, 52 SGB VIII, das Jugendgerichtsgesetz insbesondere die §§ 2 Abs. 1, 38, 50 Abs. 3 JGG, die StPO, das OWiG, das BZRG sowie die Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes.

Das Landesjugendhilfegesetz sowie das sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz beziehungsweise U-Haft Gesetz bilden die primären gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene und komplettieren das Regelwerk für das »weite, umfängliche und für Betroffene oftmals existenzielle Aufgabenfeld«¹.

¹ so steht in Sachsen zur Zeit u. a. noch das Sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz aus

DURCHGEHENDE BETREUUNG IM JUGENDSTRAFVERFAHREN DURCH DIE JGH-DRESDEN



Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, versucht die Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden, eine optimierte, praxistaugliche, effiziente und effektive Verfahrensweise zur Absicherung und Umsetzung des gesetzlich normierten Ziels des Jugendstrafverfahrens nach § 2 Abs. 1 JGG – »erneuten Straftaten entgegenzuwirken«, zu implementieren. Dabei gilt es der Vorgabe des § 1 Abs. 1 SGB VIII – »dem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eines jungen Menschen« Rechnung zu tragen, um somit neben dem gesetzlichen Auftrag auch ihrem Selbstverständnis und Anspruch gerecht werden zu können.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden ist dabei, eine abgestimmte, das Recht des jungen Menschen und seiner Familie achtende, gesamtheitlich verantwortliche Herangehensweise (koordiniertes Übergangsmanagement nebst einer entsprechend erforderlichen Informations- und Kommunikationskultur) unter Wahrung, Kenntnis und Achtung der jeweiligen (gesetzlichen) Aufgabenwahrnehmung aller am Verfahren beteiligter Berufsgruppen zu etablieren und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Damit sollen separierte, in sich geschlossene und abschottende Handhabungen der Berufsgruppen und Arbeitspartner möglichst vermieden werden.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist eine ressort- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit notwendig, die auch grundsätzlich nach § 81 SGB VIII seitens der Jugendhilfe einzufordern und umzusetzen ist, welche in Dresden insbesondere durch fachlich-professionelle Aufgabenwahrnehmung, durch vielfältige Kooperation und umfängliche Netzwerkarbeit umgesetzt und abgesichert wird².

Was uns auszeichnet oder vom Selbstverständnis der in Dresden wirkenden Jugendstrafverfahrensbeteiligten

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat, z. B. durch vielfältige Kooperationen als auch Partizipation, Beteiligung an bestehenden Arbeitsbeziehungen, beispielhaft an Stadtteilrunden und bestehenden Facharbeitsgemeinschaften, in den letzten Jahren verschiedene aufgabenbedingte Netzwerke im Kontext eines großen Gesamtnetzwerkes aufgebaut beziehungsweise daran aktiv mitgewirkt (vgl. §§ 81, 4 SGB VIII).

Dabei wird – auch in Dresden – unter Kooperation ein Zusammenbringen von Handlungen zweier oder mehrerer Personen/Systeme derart verstanden, dass die Wirkungen der Handlungen zum Nutzen aller Beteiligten führen. Voraussetzungen, um dies bewerkstelligen zu können, sind:

eine Abgrenzung, eine aufgabenbedingte Distanzierung und die Einhaltung klarer Aufgaben und Zuständigkeitsregelungen, die Kenntnis vom jeweiligen Handlungsumfeld und Aufgabenspektrum, eine Akzeptanz, Achtung und Anerkennung der Zuständigkeit und Fachlichkeit des anderen, den anderen nicht zu »instrumentalisieren«, der Wille auf der Basis zu vereinbarten, abgestimmten Regeln (zum Teil gemeinsame),

Ziele/Ergebnisse erreichen zu wollen, die Fähigkeit, bisherige Verfahren, Arbeitsstände zu hinterfragen und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und letztendlich eine gehörige Portion Egoismus.

Neben den Kooperationen ist die Etablierung beziehungsweise das Nutzen und Pflegen von Netzwerken von entscheidender Bedeutung.

Dabei dienen interdisziplinäre (ressortübergreifende) Netzwerke u. a. zur

optimalen Nutzung institutioneller Ressourcen
Vermeidung von Doppelstrukturen
Bündelung des verteilten Expertenwissens
Kompetenzerweiterung durch »Lernen von anderen« und
Entwicklung sinnvoller Komplementärleistungen.

Mag die Auswahl der in diesem Bericht dargestellten Dresdner Projekte und Besonderheiten Anregungen und Impulse für einen fachlichen Diskurs geben. Sie spiegeln lediglich eine Momentaufnahme der Arbeit und des »ganzheitlichen« Arbeitsansatzes der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden wider.

Die überwiegende Anzahl der vorgestellten Projekte und Kooperationen konnte und kann nur deshalb gelingen, weil sie von einer Vielzahl von Akteuren als notwendig erachtet und als hilfreich und zielführend angesehen werden. Der Erfolg oder Misserfolg hängt – wie so oft – auch im Arbeitsfeld »Jugendhilfe/Jugendstrafrecht« immer von den handelnden Personen ab. Ein ansprechendes Arbeitsklima zwischen den verfahrensbeteiligten Professionen eröffnet zunächst Rahmenbedingungen und Perspektiven, die Neues entstehen lassen. Eine wirklich gelebte Kooperation, in der die Partner auf gleicher Augenhöhe miteinander agieren, »fällt nicht vom Himmel« und ist auch kein Geschenk, sondern muss immerfort im Tagesgeschäft erarbeitet, umgesetzt und gepflegt werden.

Von Kooperations- und Projektbeispielen, von gelebten und geknüpften Netzwerken, von der Bereitschaft sich auf Neues einzulassen, von der Mitarbeit bei der Fort- und Weiterentwicklung der Möglichkeiten des Jugendstrafverfahrens, des Jugendstrafrechts aktiv mitzuwirken, als auch von der Wahrung und Pflege bisheriger Standards und der bewährten Zusammenarbeit und Verlässlichkeit berichten die folgenden Seiten. Sie schildern und spiegeln Aktivitäten und Maßnahmen.

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN

»ICH KANN NICHT AN ANDERE UFER VORDRINGEN,
WENN ICH NICHT DEN MUT AUFBRINGE,
DIE ALTEN ZU VERLASSEN.«

(ANDRE GIDE, FRZ. SCHRIFTSTELLER)

² vgl. Mollik, ZJJ 2/2009, S. 143 ff.